

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Verwaltungsgebührensatzung

(Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen)

vom 22.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schwendi erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Schwendi.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Schwendi gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 5 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestands betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Schwendi kann den Antrag als zurückgenommen

behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Schwendi erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Verwaltungsgebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.11.2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Schwendi, den 23.03.2021

Wolfgang Späth
Bürgermeister

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Anlage gemäß § 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2021
- Verwaltungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	17,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	17,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrages	17,00 € / ZE
3.	Befreiung	17,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € / ZE
5.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 € / ZE
5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 5.1
6.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.	
6.1	Informationszugang in einfachen Fällen	17,00 € / ZE
6.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	17,00 € / ZE
6.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	17,00 € / ZE
6.4	Herausgabe von Abschriften	17,00 € / ZE
7.	Beglaubigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die	2,00 € / erste Seite - jede weitere Seite 0,50 €

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Anlage gemäß § 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2021
- Verwaltungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
	erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € / erste Seite - jede weitere Seite 0,50 €
8.	Bestätigungen	
8.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € / erste Seite - jede weitere Seite 0,50 €
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € / erste Seite - jede weitere Seite 0,50 €
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)	
9.	Anfertigung von Kopien	
9.1	DIN A 4 - schwarzweiß (je Seite)	0,50 € / Seite
9.2	DIN A 3 - schwarzweiß (je Seite)	1,00 € / Seite
9.3	DIN A 4 - Farbe (je Seite)	1,00 € / Seite
9.4	DIN A 3 - Farbe (je Seite)	1,50 € / Seite
10.	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (gilt auch für Abbruchvorhaben)	0,198 % (Mindestgebühr 50,00 €)
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	10,00 € / Vorgang
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (plus Zustellungsgebühr)	6,00 € / Angrenzer
11.	Umweltinformationen	
11.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	12,00 € / ZE
12.	Wasserrecht	
12.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	12,00 € / ZE

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Anlage gemäß § 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2021
- Verwaltungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
12.2	Durchleitung von Wasser und Abwasser nach WHG (Zwangspflicht)	12,00 € / ZE
13.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
13.1	Erteilung von Platzverweisen	17,00 € / ZE
13.2	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	17,00 € / ZE
14.	Fundsachen	
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	4,00 € / Vorgang
15.	Meldewesen	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft	7,00 € / Vorgang
15.1.2	Erweiterte Auskunft	15,00 € / Vorgang
15.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	5,00 € / Vorgang
15.1.4	Gruppenauskunft	29,00 € / Vorgang
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	6,00 € / Vorgang
15.3	Meldebescheinigung	
15.3.1	Einfache/ Erweiterte Meldebescheinigung	6,00 € / Vorgang
15.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
	Gebührenfrei sind:	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Anlage gemäß § 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2021
- Verwaltungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
	- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	
16.	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	25,00 € / Vorgang
17.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	65,00 € / Vorgang
18.	Fischerei	
18.1	Erteilung von Fischereischein einsch. Ersatzfischereischein	20,00 € / Vorgang
18.2	Erteilung von Jugendfischereischein einsch. Ersatz-Jugendfischereischein	10,00 € / Vorgang
18.3	Einziehung der Fischereiabgabe und Verlängerung des Fischereischein	10,00 € / Vorgang
19.	Gewerbewesen	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeummeldung	15,00 € / Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
19.2.1	Einfache Auskunft	7,00 € / Vorgang
19.2.2	Erweiterte Auskunft	15,00 € / Vorgang
19.3.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	400,00 €/ Vorgang
19.4	Überprüfung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit	30,00 € / Vorgang
19.5	sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Gewerberecht	10,00 € / ZE
20.	Spielgeräte	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	11,50 € / ZE
	zzgl. bei bis zu zwei Spielgeräten (je Spielgerät)	100,00 € / Spielgerät
20.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	11,50 € / ZE
21.	Gaststättenrecht	

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Anlage gemäß § 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2021
- Verwaltungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
21.1	Gestattungen für den ersten Tag	25,00 € / Vorgang
21.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 21.1
22.	Plakatierung	
22.1	Genehmigung	75,00 € / Vorgang
23.	Sprengstoffrecht	
23.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	30,00 € / Vorgang
24.	Bestattungsrecht	
24.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € / Vorgang
25.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	14,00 € / ZE